


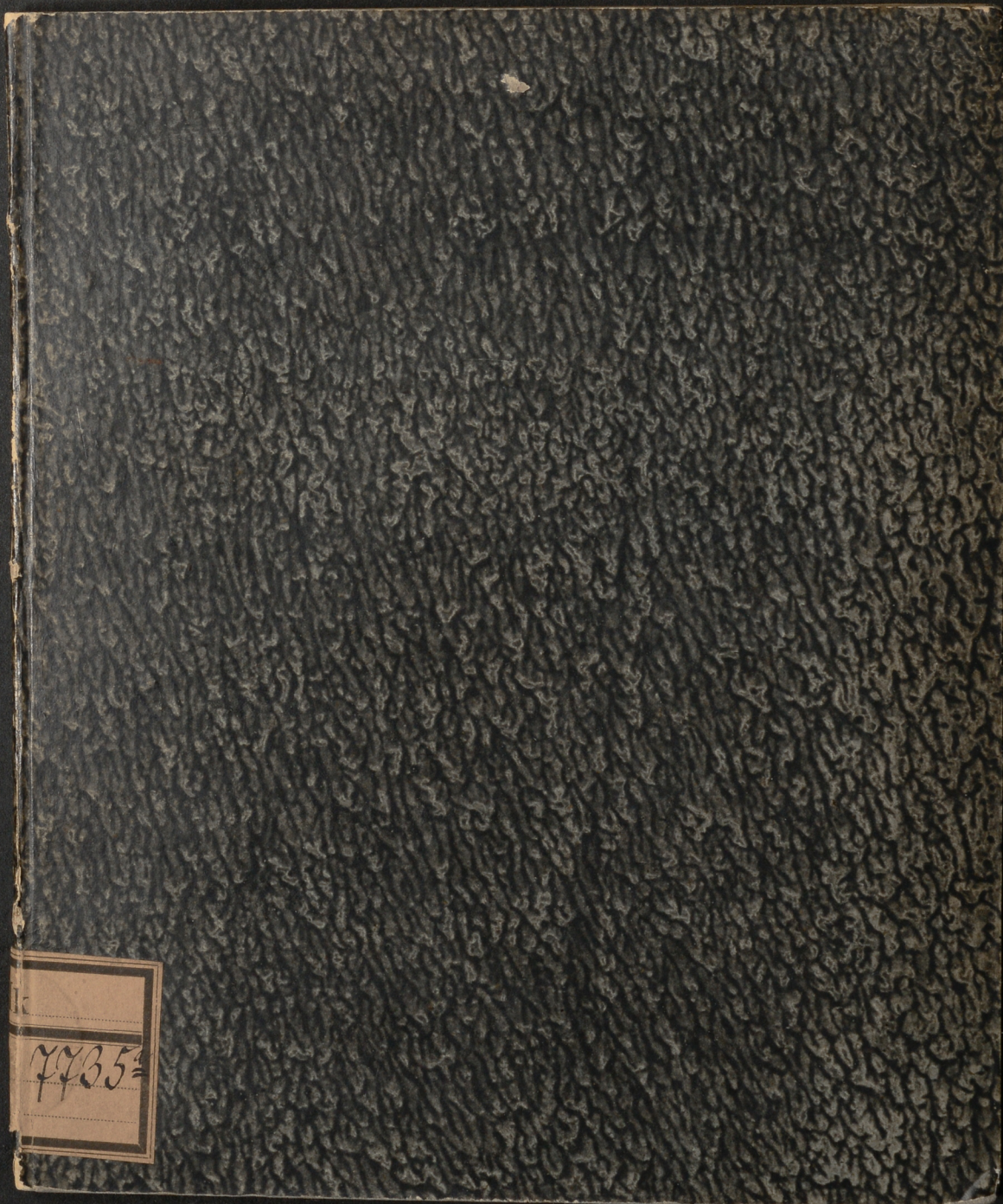
**Eigentlicher Abdruck Formulae Concordiae : So Anno 1563. den 11. Maii
Zwischen ... denen Hertzogen zu Mecklenburg/ &c. &c. Und Einem Ehrbahren
Raht der Stadt Rostock/ wegen der Universität daselbst getroffen**

Rostock: Keyl, 1653

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730472612>

Druck Freier  Zugang





~~Mk. 2007. I. 1h.^a~~

Mk - 7735^a



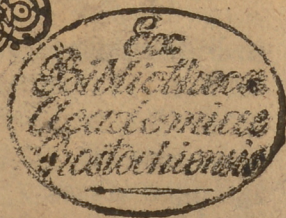


Eigentlicher Abdruck
**FORMULÆ
CONCORDIÆ,**

So
Anno 1563. den 11. Maij

Zwischen
J. J. H. H. Gn. Gn. denen Hertzogen
zu Mecklenburg / &c. &c.

Und
Einem Ehrbahren Rath der Stadt Rostock /
wegen der Universität daselbst ge-
troffen.



ROSENER /
Gedruckt durch Nicolaum Keyß / der Universität
Buchdruckern /

Anno M DC LIII.

Inspalten Link mit KL-157 (21d)

n 20.



Wissen nach

Dem sich langwirige Irrungen vnd Spann zwischen den Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herren / Herrn Johann Albrechten vnd Herrn Ulrichen Gebrüderern / Herzogen zu Meckelnburg / Fürsten zu Wenden / Grafen zu Schwertin / der Lande Rostock vnd Stargard Herrn / vnd J. S. Gn. Voranherrn Battern vnd Bätteren hochlöblicher milderseligiger Gedechnus an einem / vnd Burgermeistern vnd Racht J. S. Gn. Stadt Rostock / anders theils / wegen beständiger vnd gebürlicher Verordnung vnd Bestellung eines rechtschaffenen Concilij / vnd sonsten Auffrichtung guter Christlicher vnd Erbahrer Policey vnd Ordnung in der Univerſität zu Rostock erhalten / das solch Irrung vnd Spann auff heut Dato durch Verleihung des Allmächtigen auf vordergehende vielfältige Vnterhandlung nachfolgender Gestalt gänzlich beygelegt / auffgehoben vnd vortragen seynd.

Anfanglich ist im Nahmen der Heiligen vnzertheilten Dreyfaltigkeit beliebt vnd bewilliget worden / das die Anno 1419. auffgerichtete Univerſität zu Rostock / beyder wahren Erkänen vnd Bekänen des Heiligen allein Seligmachenden Göttlichen Worts / Inmassen dasselbige (Gott lob vnd Danck) zu Zeit dieser aufgerichteten Christlichen Concordien vnd Vertrags / in derselben auß Propheetischer vnd Apostolischer Schrifft / den heiligen vier Christlichen Symbolis, vnd der Augspurgischen Confession allere

reits gemeß/ohn einigen Streit unuerfälschet/offentlich ist gelehrt vnd geführet worden/wider alle Kotten vnd Secten/so Abgöttische vnd verführische Lehre außbreiten/ vnd sonst wider männiglich von hochgedachten vnsern Gn. F. vnd H. vnd J. F. Gn. löblichen Nachkommen / auch vom Ehrsamem/ Weisen Racht J. F. Gn. State Rostock/für vnd für nicht alleine sol gelassen/sondern auch bestes Vermögens/ durch Verleihung des Allmächtigen Gnade vnnnd Güte / solle geschüht/gehandhabt vnd gnädiglich vnd günstig erhalten werden.

Vnd als auch gemeldte Univerſität ihres Anfangs auf die Stadt Rostock gewidumbt/erigiret/fundiret/vnd mit vielen statlichen Privilegiis versehen vnd begabt worden / So ist auch demnach beliebt/ bewilliget vnd angenommen worden/ daß dieselbig Univerſität/ inmassen sie An. 1419. ist erigiret vnd fundiret worden/bey allen vnd jeden ihren bißanhero erlangeten vnd habenden Privilegiis, Herzligkeiten/ Dbrigkeiten oder Jurisdiction, vernünftigen/ redlichen Statuten, Freyvn̄ Gerechtigkeiten/wie sie solches alles wolhergebracht/ vnd auch sonst durch diese Christliche Concordien vn̄ Vertrag erlangt / sofern dieselbige Univerſität bey obangeregten ihren Privilegiis vom Racht vnd Gemeine zu Rostock gelassen wird/zu Rostock seyn vnd bleiben sol/vnd haben zu perpetuirung vnd allezeit werender Aufenthaltung derselbigen/Hochgedachte vnser gnädige Lands Fürsten vnd Herrn/drey tausend Gulden Münck jährlicher Hebung/auf gewissen Geistlichen Einkommen/zur jährlichen Besoldung etlicher viel Professoren in allen Facultäten/gnädiglich vnd mildiglich gegeben/assignirt/geordnet vnd gewisse gemacht.

Hier gegen ein Erbar Racht der Stadt Rostock/die Collegia vnd ekliche Häuser/so in Zeit der Aufrichtung der Univerſität derselben assignirt vnd gegeben worden / gerechnet haben/vnd nebenst dem auch drey Professores/ als nemblich zweene Theologos/ vnd einen Juristen/ so ihme dem Rachte vnd

vnd gemeiner Stadt sonderlich verpflicht vnd verwandt seyn
sollen/von der Stadt Einkommen / Geistlich oder Weltlich/
wie sich der Racht dessen mit ihrer Gemeine wol wird vergliche
vnd vereinigen können / Jährlich besolden vnd unterhalten
wollen: Doch alles auch mit dem Vorbehalt / wie hernacher
auch weiter vñ mehr angezeigt werden sol: Da die Univer
sität zerrünne oder ganz abgienge/ daß alsden auf gleiche fälle/
wie iso von der Universtät angezogen / alles daß / so vom
Rachte vnd gemeiner Stadt von Häuseren / Wohnungen /
Jährlichen Hebungen/ vnd sonsten darzu geschlagen/ oder iso
in der Concordien zu ihrem Theil geschlagen / vnd zu der
Universtät gewandt/ gemeiner Stadt Kostock wiederumb
als ihr eygen Gut/ heimbsfallen/ vnd sie desselben wiederumb
in derselben Nutz zu verwenden vnd gebrauchen/ macht haben
solle/ ohne Vaterscheide vnd einige Einrede.

Nachdem auch die Universtät/den Rachte daselbst/wegen
Acht hundert Gùlden Keinisch jährlicher Hebung/von achtzig
Jahren hero in Anspruch vnd Forderung haben könte / vnd
gemelter Racht jährlichs fünff hundert Gùlden/ zu unterhalte
tung etlicher mehr Professorn/über obgenante zweene Theo
logos / vnd einen Juristen / in allen vormahls gepflogenen
Handlungen zu geben vnd zu erlegen sich erbotten: Als ist
solch Erbieten des Rachtes auff dießmahls auch angenommen
worden/doch das solche Jährliche fünff hundert Gùlden ein
kommen vom Rachte vnd Gemeine der Stadt Kostock fürdera
lich der Universtät auch genugsamb versichert vnd gewisse
gemacht werden/vnd wil E. E. Racht von solchen fünf hundert
Gùlden jährliches Einkommens für sich unterhalten vnd be
solden/noch einen Juristen, einen Physicum oder Medicum,
vnd zum wenigsten vier Artisten, vnd sol dem Rachte/ wie er
sich der Besoldung oder Dienstbestallung halben mit solchert
seinen Professorn am bequemsten wird vergliche oder über
ein kommen mögen/vorbehalten seyn vnd frey stehen.

Damit aber auch E. E. Racht vnd gemeine Stadt/ solche
fünff hundert Guldten jährlicher Hebunges desto baß erschwine
den/ auch ohne grosse Beschwerunge die übermaß über solche
fünff hundert Guldten/ so einiger vonnöthen seyn wolte/ damit
des Rachts Professorn vnterhalten werden sollen / hinzuzules
gen haben mögen: Als ist auch bewilliget vnd nachgegeben
worden/ daß E. E. Racht das Frater-Closter mit seinem Ans
vnd Zubehörungen/ vnd Hüre oder Niedgelde/ auß den Wöhe
nungen kommende/ inmassen E. E. Racht ißiger Zeit dasselbige
inne hat vnd besitzt/ für sich behalten solle vnd müge/ vnd mag
Ein Racht das Locarium oder Niedgelde auß demselbigen
Frater-Closter auch zu Besoldung eines oder mehr seiner Pro
fessoren seines Gefallens auffwenden.

Zu deme sol Einem Rachte noch zu Vnterhaltung seiner
Professorn zwanzig Markk Lübisck jährlicher Rente von dem
Locario der Regentien des Einhornis / welche in dieselbige
Regentie von einem Thumbherrn zu Lübeck N. legieret/ von
den Magistris Regentialibus oder Vorwesern derselbē jähr
lich verzeicht vnd gegeben werden/ vnd sol demnach obgemelte
Anforderung oder Zuspruch der Universität / vnd männiglich
ches der einig Interessie daran haben mag/ wider den Racht zu
Kostock / wegen oberwehnter acht hundert Keinscher Guldten
jährlicher Einkommen / vnd derenthalten noch schuldigen
Aufstandes hiemit gänzlich erlöschten/ todt / vnd abe / auch
vielgemelter Racht vnd gemeine Stadt Kostock / oder weme
solches vonnöthen seyn mag/ solcher Zuspruch vnd Forderung
halben/ hiemit/ vnd krafft dieses Vertrags/ auch nebenst dem
durch eine besondere Quitantz des Ehrwürdigen Concilij/
bey vollenziehung dieses Vertrags genugsamb quitiret seyn.

Es ist auch ferner bewilliget vnd eingereumet worden /
daß der Racht der Collegiaten/ vnd sonsten die alten Einkome
men der Universität/ (davon die alten Collegiaten/ so noch

am

am Leben beständige Register billig fürlegen vnd Rechen schaffte
bestellen mügen) wo dieselbigen vorhanden/einzihe / vnd mit
zu seiner Professorn Besoldung/vnd der selbigen Vnterhalt
ung gebrauche/damit abermahls gemeiner Stadt Vürde er
leichtert/vnd E. E. Raht seine Professorn besto bequemer vnd
ohn alle Beschwerunge versorgen vnd vnterhalten müge.

So viele aber nun die Collegia/Regentien vnd Häusere
der Universtät / darin die Studenten ihre Wohnung vnd
Aufenthalt haben müssen/vnd der selbē Verwaltung belangt/
ist billig vnd zur Einigkeit in der Universtät dienlich / vnd
zum höchsten nötig / das in ein jede Regentie (ausbescheiden
das Frater Closter/welches mit aller seiner zubehörung/Hüre
vnd andern/ E. E. Rahte dermassen vnd zu der Behueff wie
obsteht/vorbehalten seyn sol) zwene Professores / einer der
Fürsten/der ander des Rahts zugleich/als auffsehene vñ Præ
sidentes Regentiales über die Studenten vnd Jugend / so
darinne bestellet / vom Ehrwürdigen Concilio zum fürder
lichsten/vnd bald nach vollenzogener dieser Concordien ver
ordnet werden. Vnd sol zur Zeit solcher Verordnung vnd
Bestellung der Collegien vñ Regentien/auch M. Arsenius,
ob er wol eines hohen Alters/nicht fürbey gegangen / sondern
von wegen E. E. Rahts im Poedagogio, Porta coeli genant/
nebenst M. Joanne Posselio. für einen Magistrum oder
Præsidem Regentialem, die Zeit über seines Lebens /
oder so lang Ihm selbst dasselbe gelegen / vnd Er solchem
Amte Leibes Vormügenheit halben wird ob seyn können/
geduldet vnd keines Weges removirt werden/vnd sol Ihm
nach seinem Tode ein Fürstlicher Professor succediren,
Oder ein Fürstlicher Professor an M. Joannis Posselij
stett / da derselbig für Arsenio abstehen würde / für einen
Magistrum Regentialem zugeordnet werden.

Zum

Um andern/ ist auch verhandlet vnd allerseits einmü-
ßiglich bewilligt/ beschlossen/ vnd angenommen worden/
daß alsbald nach vollzogener dieser Christlichen Con-
cordien / vmb mehrer Einigkeit willen in der Universität/
auf den Fürstlichen vñ des Rahts Professoren/ so ihu gegene-
wertig / in der Universität/ ein Corpus gemacht/ vnd auß
dem mittel der Fürstlichen vñ des Rahts Professorn zugleich/
ein rechtschaffenes Concilium bestellet vnd verordnet werden
sol: Jedoch dieser gestalt/ daß solch Concilium nicht mit meh-
ren als mit achtzehn Personen/ das ist/ neun auß den Fürstli-
chen/ vnd neun auß des Rahts Professorn aller Facultäten
besetzt werde/ vñ sollen solche erwelte Consiliarij Academiæ;
der Fürsten vnd Rahts Professorn/ ihre gebührende Session
im Concilio wechselweise halten: Nemblich/ daß nach Ordo-
nung der Facultäten / nach einem Fürstlichen Professorn/
einer des Rahts/ vnd herwiederumb ein Fürstlicher Professor
oder Consiliarius, nach eins Rahts Professorn seine Stimm
vnd Session habe vnd halte. Es sol auch diese anzahl Consi-
liariorum Academiæ, zu keinen Zeiten überschritten/ vnd so
dick vnd oft einer von den Consiliariis der Fürsten oder des
Rahts/ etwan vmb seiner besseren Gelegenheit willen/ von sei-
nem Dienst abstehet/ oder aber sonsten mit Tod abgehe/ sol dese
selben stelle im Concilio mit einẽ andern Professorn, der dem
Abgestandenem oder Verstorbenem in seiner Lectur vñ Pro-
fession succedire, ersetzt werden/ ohn männiglichs einrede.

Mit den Artisten aber/ sol es diese Gelegenheit haben/ die
weil dieselbigen nicht alle zugleich auff einmahl wegen der bee-
stimbten gewissen Anzahl Consiliariorum ins Concilium
können oder mügen recipirt werden / daß so oft ein Artist,
welcher ein Consiliarius von seinem Dienste absteht/ oder mit
Tode verfelt/ ihm der älteste Artift, welcher biß auf solche zeit
kein Consiliarius gewesen/ alsdan succediren vnd ins Con-
cilium recipirt werden sol. Es

Es sol auch V. Gn. Fürsten vnd Herrn/befgleichen auch
E. E. Raths frey stehen/an der verstorbenen oder abgestandene
Professorn statt/nach J. J. Gn. vnd ihrer Gelegenheit/auff
vorgehende nomination jedestheils verordenter Professorn,
andere zu verordnen vnd zu bestellen. Vnd wanner das Ehre
würdige Concilium dermassen/wie obsteht/nöthtürlich bes
settel vnd besetzt/sol keiner im Concilio vnd gemeltem Col
legio artium sich einiger superiorität über den andren mehr
als er ratione suæ dignitatis & officij wol befugt / anmass
sen noch gebrauchen.

Diemeil auch das Collegium oder Facultas artium bis
dahero allein mit des Raths Professorn ist bestellet gewesen/
So ist auch für nussamb vnd nöthig erachtet/vnd derowegen
bewilliget worden / das dieselbige Facultät mit acht Profes
soribus artium, vier der Fürsten/vnd vier des Raths alsbald
besetzt/vnd sollen fürnemblich die Professores artium, welche
Consiliarij in solche Facultät aufgenommen/vnd da die anzahl
auff denselben respectivè nicht erfüllet werden konte / sollen
die eltesten Artisten, damit die anzahl complirt werden müs
ge/so viel des von nöhten/auch mit in solche Facultät recipire
werden. In den dreyen hohen Facultäten aber/ sollen alle
Doctores, welche publici Professores, der Fürsten oder des
Raths/ ohne vnterscheide / in die Facultates aufgenommen
werden/vnd alle dignitates vnd commoda derselben nach
seiner Ordnung mit participirn.

Dem dritten / ist auch behandelt / bewilliget vnd ange
nommen worden/das der Rector Academiæ, nach Ordo
nungen der Faculteten, als nemblich nach einem Fürstlichen
Professorn, einer des Raths/vnd also herwiederumb nach ei
nem des Raths/ein Fürstlicher Professor vom Ehrw: Con
cilio erwchlet werde/vnd wanner solche Wahl des Rectoris
geschicht/das alsdann zur selbigen Zeit vnd in einer Stunde/
oder

oder in continenti, auch ein Promotor Academiae generalis eligirt, vnd dem neuen Rectori als ein Assessor in fürfallenden Sachen/da des ganzen Concilii Gegenwertigkeit/nach Ordnung der alten Statuten.nicht von nöten/zugordnet werden solle. Vnd worin Fürstlicher Professor, Theologus, Medicus. oder Artift Rector, der Promotor jederzeit ein Jurist des Raths erwehlet werde/ vñ also herwiderwñ.

Es sol auch hinfürt an keinem Rectori sein Rectorat, wie bißhero ein Mißbrauch gewesen/ prorogirt, oder auff eine längere Zeit als ein halbes Jahr erstreckt werde/ in keinem wegl.

Vnd als daß aus vorgehenden Artikeln so viel vermercket worden/ daß in den vier Faculteten, aus einer jeden nicht so viel Personen als aus der andren/ in das Ehrw: Consilium nicht können oder mügen assumirt vnd aufgenommen werden/ ist omb mehrer Nichtigkeit willen/ bey diesem Artikel für gut angesehen/ auch angenommen vnd bewilliget worden/ daß das Rectorat Ampt in den dreyen hohen Faculteten, einer Person gleich so oft als der andren/ vom Ehrw: Concilio committirt vnd befohlen werde/ vnd wird also die Ordnung der Election Rectoris, die Medicos, welcher nur zwen im Concilio seyn/ nicht so oft als andrer Facultet Personen treffen.

So viel den Eydt belanget/ den der Rector in Annehmung seines Rectorats leisten sol / ist derhalben diese Vergleichung entlich getroffen/ vnd gewilliget / daß der Rector hinfortet / zu jeder Zeit seiner Erwehlung vnd Annehmung des Rectorats, an Orten/ Zeiten vnd Stelle / wie bißhero gebräuchlich gewesen/ also schweren solle.

Ich N. Rector der Universitet Studii, in der Stadt Rostock/ gelobe vnd schwere/ daß ich die ganze Universitet, vnd derselben Statuten, wirklich/ nach meinem Wissen vnd Vermügen/ wil exequiren vnd nachsehen/ in ihren Rechten vnd Freyheiten zu erhalten/ vnd wil der D: H. S. vnd H. der

der Herkogen zu Meckelnburg/meiner gnädigen LandesFür-
sten vnd Herrn/ der löblichen Univerſitet, des Raths / vnd
gemeiner Stadt Koſtock/Nuz/Frommen/vnd Ehre zugleich/
vnd ohn vnterſcheid befordern / ſo lange mein Rectorat
wehret/ohne Betrug vnd Gefährde.

Die Eyde aber der Studenten,Professoꝛen, vnd Af-
ſumendorum ins Concilium, ſollen wie die vor Alters ge-
weſen/bleiben/ vnd ſol denſelben nach / auch jederzeit von den
Professoꝛn vnd aſſumendorum ins Concilium, ohne En-
derung geſchworen werden.

Nachdem auch billig / daß dem Ehrw. Concilio ſeine
vorige Macht vnd Freyheit/nothwendige Statuta zumachen/
oder die alten zu emendieren gelaffen werde / vnd ſich aber
künfftiglich zutragen möchte/das Statuta, die den Rath vnd
gemeine Bürgerſchaft der Stadt Koſtock mit angingen/vnd
derſelben per directum vel indirectum præjudiciren, oder
nachteilig ſeyn möchten/durch das Ehrw. Concilium, vnd
Rectorum Academia müſſen geſetzt/gemacht vnd geordnet
werden / in ſolchen ſellen ſolche Statuta, mit vorwiſſen
des Raths gemacht werden/vnd ohn das nichtig vnd von lei-
nen Würden ſeyn.

Zum Vierten / iſt bewilliget vnd angenommen worden/
daß der Rector Academia, über die Studenten, vnd
Glicdmassen der Univerſitet, in civilibus, vnd levioribus
delictis (vermüge des §. der Bullæ erectionis, alſo an-
ſahende: Rursus quoq; promiſſionum earundem ſva-
dente vigore, biß zu dem Verſch: Illi tamen ex prædictis)
plenariam Jurisdictionem üben vnd gebrauchen/ vnd dem
beſchwertem Theil die Appellation an den Herrn Biſchoff
zu Schwerin pro tempore allein / vnd ſonſten niemands
frey vnd vorbehalten ſeyn.

In Criminal vnd peinlichen Sachen aber/ſol der Rath
den

B ij

den

den Angriff haben/die Erkenntnis aber vnd decision in cau-
lis criminalibus, sol das Ehrw. Concilium, vnd der Rath
zu Rostock/sämpelich haben/vnd über die Missethat des straff-
würdigen Studenten/in gewöhnlicher Rathstuben des Ehrw.
Concilii zugleich decidirn, vnd erkennen: Vnd im fall aber/
wo gemeltes Concilium, vnd der Rath, in cognoscendo vnd
decidendo zweig/vnd streitig seyn vnd bleiben würden/ sol-
len andere beyderseits gewilligte/eine oder mehr Univer-
siteten, nach Gelegenheit vnd Wichtigkeit der Sachen/ auff zus-
geschickte geübte Gerichts Acten, vnd zugleich vom Ehrw.
Concilio, vnd einem E. Rath versigeltem vollnständigem
Bericht/darüber zuerkennen vnd decidirn einmütiglich er-
sucht vnd consulirt werden.

Damit aber auch dieses Anhangs/von den zweygen oder
streitigen decisionibus, des Ehrw. Concilii, vnd eines E.
Raths halben/kein Mißverstand einfalle / sol in solchem fall/
der Zweyhungen nicht die pluralitas votorum, oder der
Stimmen / sondern allein die dualitas oder diversitas vocū
decisivarum seu votorum, schlechtes in acht genommen/vnd
nach derselben/wo die vorhanden / solch decisio für Zweg
geachtet/vnd gehalten werden.

Vnd wanner solche ersuchte Universtiteten, mit eins-
theils Meinung geschlossen vnd zugestimbt/so sol alsdā/aus
den in dieser Sachen geübten Acten, vnd darauff erhalten
Rechts Belehrung dermassen wie obsteht/ auff die begangene
Missethat der straffwürdigen Studentē; zugleich vom Ehrw.
Concilio, vnd dem Rath erkant / vnd nach beschehenem sol-
chem des Concilii, vnd Raths Erkenntnis/vnd in loco soli-
to Concilii publicirter Urtheil/E. E. Rath allein von mens-
niglich der Universtitet vngehindert / die Execution durch
ihre Gerichts Herrn/am gewöhnlichen Orte des Nideren Ger-
ichts üben/exercieren vnd vollziehen lassen.

Dico

Diemeil aber auch alle Professores Academiæ, tempore erectionis ejusdem, vnd sonst hernacher in den alten Jahren gemeinlich Geistliche Personen/vñ hierumb keiner andern den der Geistlichen Obriegkeit Jurisdiction vntermwürffig gewesen / vnd derselben Personen / in der Anzahl wenig seyn/ desgleichen auch die Prediger / oder zum Predig Ampte ordinirte, oder andere geistliche Prælaten, als Thumbherin/ so etwan von wegen ihrer Mißhandlung mit Leibsstraffe zu belegen seyn möchten / billig vnter dem Worte Clerici begriffen werden: So ist demnach der Professorn halben/diese entliche Vergleichung getroffen/das die publici Professores, in fellen wie jeso gedacht / zu Ehren dem Christlichen Hochwüirdigen Predig Ampte / vnd dem Ehrenstand / so ein jeder graduirter Professor, mit seinem getrewen Fleiß vnd Studiren, durch Mittel ordentlicher Promotion bekommen / vnd erlangt / dem Herrn Bischoff oder Administratorn, dem alten Gebrauch nach zu straffen / sollen überantwortet werden.

Hierentgegen/ist bewilligt vnd zugelassen/das wann ein Mutwill/Injuri, oder Gewalt/Vürgern / vnd Einwohnern von Studenten zugefügt wird/vñ in Sachen gemeine Stadt betreffende/die zween Eltiste Bürgermeister ins Ehrw. Concilium beruffen/vnd darin ihre gebürliche session haben/vnd ihre Stimmen vnd suffragia, so wol als der andern Assessorn vnd Consiliarien, gehöret vnd erwogen werden sollen.

Diemeil auch sehr offte in Verreisung der Studenten sich zutregt/das sie den Professorn vnd Bürgern/mit Schulden verhafft bleiben/vnd ihre Berede/Bücher/Kleider/vnd andere hinter sich lassen/vnd die Glaubigere Arrest darauff zulegen begeren/vnd der Rector Academiæ, vnd E. E. X. des Juris arrestandi biß dahero streitig gewesen: So ist demnach auch solcher Punct nachfolgender gestalt abgehandelt vnd be-

willigt worden / daß der Rektor, wo die gemelte Güter bey
Studenten bey einem Professorn, oder in einer Regentien
vnd der Kath / wo dieselbigen bey einem Bürger oder Eine
wohner befunden / zu besehen / vnd arrestiren macht haben
sollen.

Belangend den Punct von Erbfellen / ist ferner bewilz
ligt vnd angenommen worden / daß die Gliedmassen der Uni
versitet, in denen Sachen oder Rechtfertigungen / so wider
sie von Bürger oder andern wegen ihrer liggender Gründel
stohnden Erbe / Mühlen / vnd dergleichen unbeweglichen
Gütern / so bißdahero vnd allewege zu Bürgerrechte gelegen /
vnd noch / oder deren anhengigen prædial Servituten erhoo
ben werden möchten / für einem Erbarn Kath zu Rostock zu
Rechte stehn / Rechte nehmen vnd recht geben sollen.

In Gleichnuß / sol es auch in denen fellen / da die Glieds
massen der Universitet vmb Erbe oder Vormundschaft
darinnen solche unbewegliche oder liegende Bürger Gütere /
als Heusere / Garten / Eckere / Mühlen vnd Brautschas / der
in Bürgerhäusern steht / befunden vnd vorhanden seynd / geo
halten werden.

In allen andern Persöhnlichen Klagen aber / wie die
Nahmen haben mögen / vnd da man nicht von unbeweglichen /
liegenden Gütern handelt / oder klagt / sollen die Gliedmassen
der Universitet für ihrem gebürlichen vnd ordentlichen
Richter / als dem Rector vnd Ehrw. Concilio, mit Rechte
fürgenommen vnd belangt / auch solche Sache von denselben
nach Rechte vnd Billigkeit erörtert vnd verabscheidet werden.

Nach dem auch bey diesem Punct die Jurisdiction in
der Universitet betreffent / der Artikel vom Angriff vnd Ge
fängniß / vnd welcher Maß derselbe Angriff vom E. K. be
scheidentlich sol exercirt vnd gebraucht werden / zu dem auch
des Gefängniß halben nach Gelegenheit der Personen vnd
Übers

Übertretung billich ein Unterscheidt gemacht vnd gehalten wird/als ist demnach behandelt/ bewilligt vnd angenommen worden/das die Studenten/so sich vntereinander/oder andere auff der Gassen oder in Häusern bey nächtllicher Weile haben/schlagen/den Professorn oder Bürgern die Fenster außwerffen/Häuser stürmen/vnd sonsten Mutwillen treiben/vnd dieselben auff freischer That ergriffen / oder hernacher erfahren/ wer der oder die gewesen / sollen dieselbe bey Nacht/ durch die Stadt Wächtere in den Carcerem vnter dem Rathshause der Junckenbawr genandt / desgleichen auch bey Tage / Jedoch bey Tage / mit vorwissen vnd nicht ohne Erleubniß des Rectoris Academiae eingeführet werden.

Wolten aber die Professores oder andere gefessene Bürger dafür haften vnd Bürge werden/das dieselbige mutwillige Studenten / bey Tage vngeführet in den Carcerem gehorsamblich wollen eingehn/sol der oder dieselben Studenten/so solche Bürgen überkommen können/ der selbigen genießen. Hiemit aber die hochsträffliche Übertretung vnd gewaltsahme Einfelle in der Professorn oder Bürger Häuser/so bey Tage etwan geschehn möchten/oder ander grausamer Mutwille/als/wanner die Studenten die Bürger auff der Gassen niederschlagen/ in Weinkellern/ Schüttingen / vnd andern Bierzechen (deren sie sich ohne das doch billich eusseren solten) die Bürgere oder Einwohner haben/oder sonsten gefährlich verwunden/nicht sollen gemeinet seyn: Vnd sollen / so dermassen bey Tage Freveln vnd Gewalt üben/von den Stadts Knechten ergriffen / vnd biß so lang der Rector oder Vice-Rector darumb ersucht/ gehalten werden / vnd folglich die Einführung ins Gefängniß mit desselben Consens, Bewilligung/vnd Nachgebung geschehen.

Der Custos Carceris sol dem Rectori Academiae vnd einem C. R. mit gleichem Eyde verknüpfft vnd verpflichtet seyn.

Ob

Obgesetzte felle aufgenommen/ist in dreyen nachfolgend
den fellen des Gefängnisses Linderung vmb beehrter Einige
keit willen nachgegeben/Als nemblich/wanner die Studen-
ten sich gegen ihre Præceptores in disciplina mutwillig/vn-
gehorsamb/vnd verseumblich in Lectionibus vnd Exerciitiis
verhalten/fürs erste/vnd denn zum andern/wanner sie sich
untereinander oder mit Bürgeren oder Einwohnern/citra
sangvinis effusionem reuffen vnd schlagen/das die Ver-
brechere alsdann in einer Regentien oder Collegio,darinne
die Verbrechen geschehn/oder der Verbrecher gehöret/vnd
seine Wohnung hat/in ein Loch/oder sonsten dazu verordne-
tes Gemach gesetzt/geschlossen/vnd also gezüchtiget werden
Zum dritten/das sehr verwundete/oder schwache Studenten/
oder Hohesstands Personen/als Fürsten/Graffen/Freys-
herrn/vnd andere fürnehme Persohnen/welche die Rechte
egregias oder illustres Personas nennen (Jedoch die Ju-
gend vom Adel außbescheiden) so vngefehrlich vnd vnvorse-
lich zum Vnfall kehmen/in ihre Herberge gelegt/vnd auff
ein Handgeläbte verstrickt werden mögen/vnd sol diese Milde-
rung oder Linderung des Gefängnis in andren allhie nicht
aufgedrucketen fellen nicht statt haben.

3. Um Fünfften/der Professorn immunitet belangent/
ist einhelliglich vertragen/bewilliget/vnd angenommen/
das alle Professores,vnd Gliedmassen der Univerſitet,so
nicht Kauffhändler oder andere Bürgerliche Gewerbe vnd
Hantierung/durch sich/oder vnterſetzte Personen gebrauchen
vnd üben/aller munerum personalium, deſhalichen der
Sack vnd Vier Accisen ganz vnd gahr frey/anig vnd übrig
seyn/aber mit Schossen/Landbethe/vnd Hauſſſchak geben/
sollen sie sich wegen ihrer anererbten/oder sonsten durch ehli-
che Heyrahten oder Reuffe/liegende Gründe vnd Häufere/
gleich ihren Nachbarn vnd andren Bürgeren der Gebür ver-
halten:

halten: Für das Wachen/ vnd Wall oder Graben gehn/ welche beyde Stück nach Gewonheit dieser Stadt onera realia wollen geachtet werden/ wollen die Professores E. E. R. oder gemeiner Stadt/ von jedem ihrem Branuhause jährlich einen Thaler/ vnd von einem Wohnhause einen Markt Lübsch zukehren.

Da aber etliche Professores allerley Handlung dazu ihre Häuser anfänglich erbawet vñ gewidumbt/ für sich selbst/ oder durch die ihren Iden vnd treiben wolten/ so sollen dieselben zu allen Bürgerlichen Onerib/ ihren Nachbarn gleich/ so in dero gleichen Häusern wohnen/ verpflichtet vnd verbunden seyn.

Der Oeconomus pauperum in der Univerſitet, soll was er Biers für die Studenten allein aufschenden vnd verkauffen wird/ von dem Bier vnd Sack Accisen, von Kovenste/ den er für der armen Studenten Tisch brauen wird/ gesfreget seyn/ aber nicht die Pedellen oder Cursores.

Von der armen Studenten Tisch/ welcher gestalt/ vnd mit was Hülffe derselbe anzurichten vnd künsttlich zu halten sey/ sol in negstfolgendem halben Jahr/ nach vollzogen der dieser Concordien vnd Vertrags/ vom Ehrw. Concilio mit getrewen Fleiß gerathschlaget/ vnd was alsdann in gemeinem Rath beschlossen/ GOTT dem Allmechtigen zum Ehren/ vnd der rechten wahren Armuth zu Troste/ vnd Besten/ mit Christlichem Eyffer vnd Ernst/ ins Werck gerichtet/ vnd einmahl vollzogen werden.

¶ Dem Sechsten/ den Unterhalt der Gebewe der Univerſitet, Collegien, Regentien, vnd Häusere angehend/ ist bewilligt/ and angenommen worden/ daß ein Ehrw. Concilium, aus den Fürstlichen vnd des Raths Professoren besetzt/ die fleißige Verſehung thun wolle/ daß alle der Univerſitet Collegia vnd Häusere/ von den Locariis, oder Niedgelde der Wohnungen in denselben Collegiis, Regentien,

tien, vnd Häuseren (Jedoch Menniglich an seiner habenden
Gerechtigkeit ohne schaden) vnd dann von den Gefellen der
Promotionen, davon ein gewisses / nach Ermessung eines
Ehrl. Concilii, aus allen Faculteten, ad Fiscum Univer-
sitatis, jederzeit sol gegeben werden / für baß in wechsentlichem
Dawe vnterhalten werden mögen.

Es sollen auch die Kön: Würd: zu Dennemarcken vnd
Schweden / bald vnd innerhalb eines viertheil Jahrs nach
vollzogener dieser concordien vnd Vertrags / vmb gnä-
digste Zulage / vnd vmb eine milde Gabe zu Erbauung der
Regentien des halben Mons / vom Ehrl. Concilio Schrift-
lich / oder durch Persönliche Beschiedunge vnterthänigst ers-
ucht vnd angelangt werden.

Vnd da etwas Stadelichs bey J. Kön: Würd: kñnte
erhalten werden / möchte dieselbige Regentie / wanner dieselbige
wiederumb reparirt vnd erbawet / den Dänischen / Nordischen
vnd Schwedischen Studenten / für ein zimlichs Locarium
zubewohnen eingethan / vnd dieser gestalt der deformis aspe-
ctus der Stadt des Orts verendert vnd verbessert werden.

Daß das zwanzigste vnd ein vnd zwanzigste Statut von
Rechtlichem Auftrage der Univerſitet, vnd der selbige Glieds-
massen / wider E. E. Rath vnd die Bürgerſchafft zu Rostock /
wie andere redeliche vnd vernunſtige Statuta, in ihren Wäro-
den vnd Kräfften bleiben / iſt für billig geachtet worden / Vnd
iſt der Herr Biſchoff oder Administrator zu Schwerin pro
tempore für Erwehlung oder Verordnung eines neuen
Archidiaconi vnd officialis vnterthänig zuerſuchen / vnd
zu bitten / daß S. J. G. zu dieſen Amptern Zugliche / Erbare /
Auffrichtige / Rechtliebende Perſonen in dieſe Stadt beſtelle-
len vnd verordnen wolle. Es ſollen auch vmb mehrer Zuri-
chtung willen / in ſolcher Verordnung / S. J. G. pro tempore,
vom Ehrl. Concilio, mit vorwiſſen E. E. Raths Perſonen /
ſo dazu

so dazu für anderen tuglich/ vnd dienstlich erachtet / vnd er-
landt werden / vacantibus talibus officis vel eorum al-
tero, an statt einer nomination oder præsentation jeders
zeit vorgeschlagen werden / worauff S. J. G. zweiffels frey/
dassjenige was zu Friede/Ruhe/vnd Einigkeit in der Stadt/
vnd Univerſitet zu Rostock dienlich seyn mag / gnädiglich
wol verordnen werden.

Letzlich hat auch E. E. Rath der Stadt Rostock / bey
dieser tractation vnd Handlung der Univerſitet, aufs
herlichste vnd feirlichste bedingt/ Ob in künfftigen Zufellen/
(die Gott der Allmechtige gnädiglich abwenden wolte) die
Univerſitet gänzlich desolirt, verſiele vnd zerginge/ dass auf
solchen vnvorhoffentlichen Fall/ E. E. Rath die proprietet
vnd Eigenthumb beyder Collegien, zu sampt ihren Zugehö-
rungen/ vnd dann der andren Gebew vnd Häuser der Uni-
verſitet (sonicht einigen Privat-Personen/ noch der Kirchen
S. Jacob zugehörig) in allewege reservirt vnd vorbehalten
haben wolle.

Vnd sind hiemit Hochgedachte Fürsten vnd J. J. G.
verordnaete Professores, vnd das alte Concilium der Uni-
verſitet, vnd E. E. Rath vnd Gemeine der Stadt Rostock /
samt vnd sonderlich/ aller ihre Irrunge vnd Zweytracht / so
zwischen J. J. G. deroselbigen löblichen Vorfahren / Herrn
Vatern vnd Vetteren / Christlicher / löblicher / milder Ges-
dächtniß/ vnd ihnen respective dieser Univerſitet Sachen
halben/ allerseits bisdahero vnentscheiden geschwebe / vnd er-
halten/gänzlich vnd zu grunde verglichen/vñ vertragen/ vnd
sol deroselbigen allen hinforter in Vngnaden / oder vnguten
nicht gedacht/ noch von dem alten Concilio vnd Professorn
wider den Rath/ vnd Gemeine der Stadt Rostock / vnd her-
wiederumb vom Rathe vnd der Gemeine wider das Conci-
lium, vnd Professores, sie seyn der Fürsten oder des Raths
geciffert

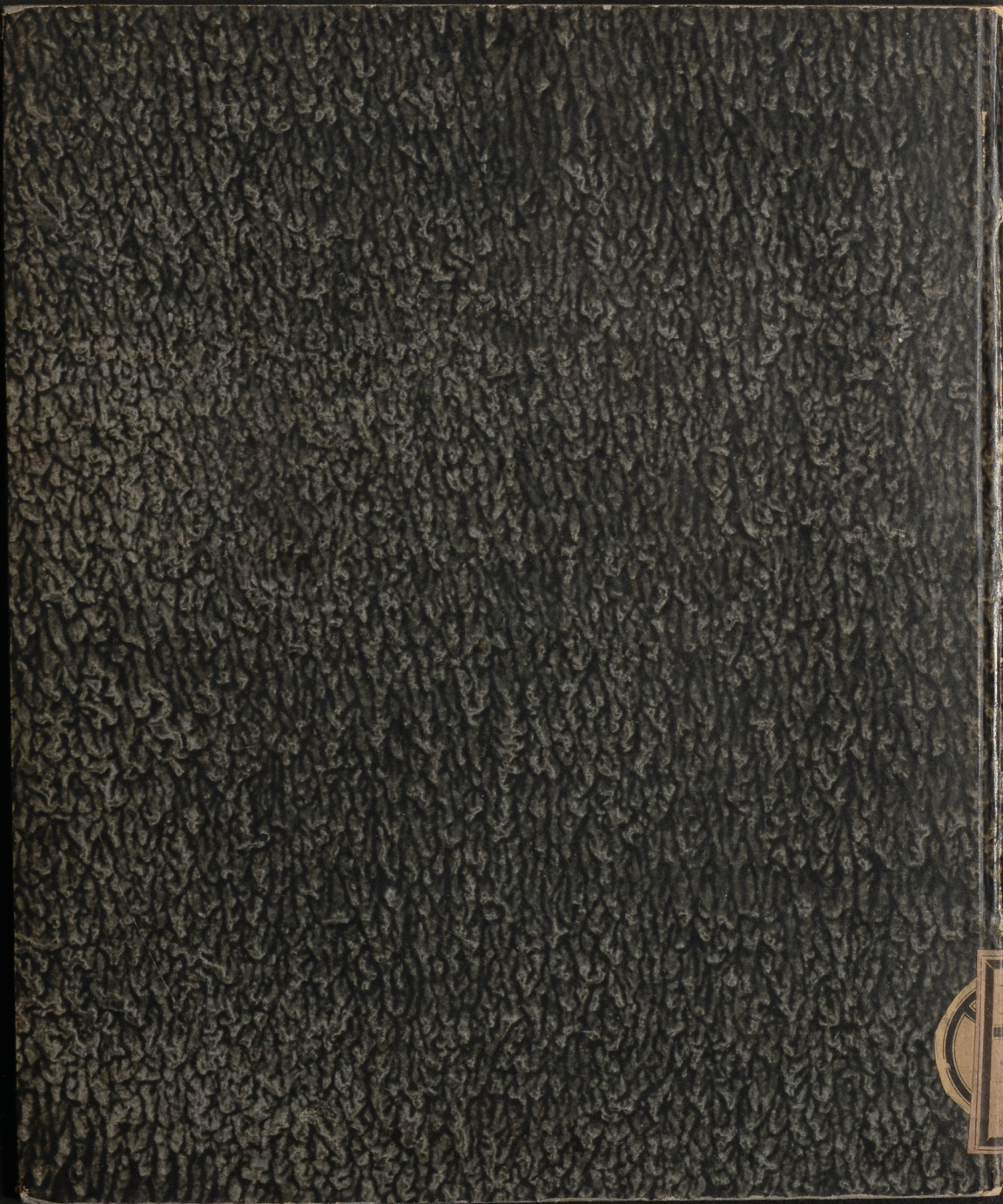
geeffere werden. Es haben sich auch alle theile alles obged
schrieben sehet/festiglich / vnd vnverbrochen wol zu halten /
vnd diesen Vertrag vnd Concordien, weder in noch außere
halb Rechtens/für sich selbst/viel weniger durch jemand's von
ihren wegen anzufechten verpflichtet/ auch das Ehrw. Con-
cilium vnd Fürstliche Professores, vnd der Rath vnd Ge-
meine zu Rostock respectivè solches bey dem Worte der
Wahrheit vnd an Endes statt angelobet/ bezeuget vnd zu-
gesagt/ alles getrewlich vnd ohn geferde.

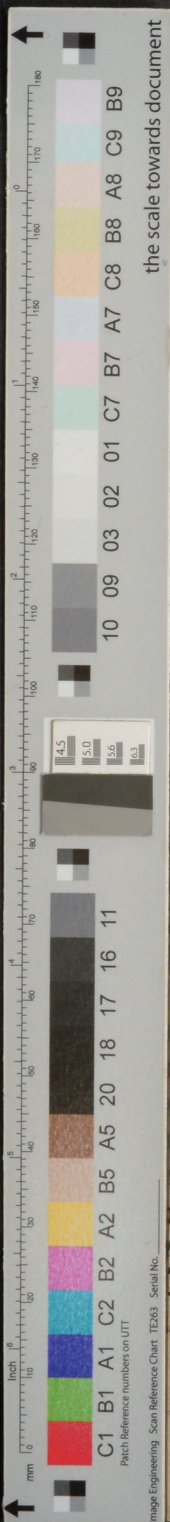
Vnd seynd dieß alles zu vrkunde hierüber fünff Recess,
gleichs lants auffgerichtet/ durch mehr Hochgedachter vnser
Gnädigen Regierenden Landsfürsten vnd Herrn/ Fürstliche
Pisschafft/ des Rectoris Academiae grosses Insiegel / der
verordneten Fürstlichen Professorn gewöhnliche / Bürger-
meister vnd Raths Secret, auch aus den verordneten Sechsig-
gen Sechse/ nemblich Jochim Kron / Valentin Newman /
Michael Boldewan / Heinrich Berendes / Hans Sasse /
Tonnies Köhne/ vnd aus den anderen Bürgeren auch Sechset
Als Christoffer Zühow / Georg Schencke / Balzer Gule /
Jochim Boddeler/ Simon Kolpin/ vnd Hans Freytag/ von
der Gemeine wegen zu Rostock gehalten Handtzeichen be-
kräftiget vnd besiegelt/ vnd derhalben die Recesse zweene
J. J. G. das dritte dem Ehrw. Concilio Universitatis.
das vierte E. E. Rathe / vnd das fünffte den verordneten
sechsig Bürgern zu Rostock zugestellet worden Actum zu
Rostock den 11. Masi/nach Christi vnseres Seeligmachers
vnd Heylandes Geburt/ funffzehen hundert vnd
im drey vnd sechsigsten Jahr.

15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100



Gebunden
L. A. GARBE
Rostock





the scale towards document

n tuglich/ vnd dienstlich erachtet / vnd er
vacantibus talibus officiis vel eorum al
r nomination oder præsentation jeders
werden/worauff S. J. G. zweiffels frey/
Friede/Ruhe/vnd Einigkeit in der Stadt/
zu Rostock dienlich seyn mag / gnädiglich
rden.

auch E. E. Rath der Stadt Rostock / bey
on vnd Handlung der Univerſitet, aufs
lichste bedingt/ Ob in künfftigen Zufellen/
lmechtige gnädiglich abwenden wolte) die
lich desolirt, verſicle vnd zerginge/das auf
entlichen Fall/E. E. Rath die proprietet
beyder Collegien, zu sampt ihren Zugehö
der andren Gebew vnd Häuser der Uni
einigen Privat-Personen/nach der Kirchen
rig) in allewege reservirt vnd vorbehalten

ermit Hochgedachte Fürsten vnd J. J. G.
Flores, vnd das alte Concilium der Uni
E. Rath vnd Gemeine der Stadt Rostock /
lich/aller ihre Irrunge vnd Zwenracht / so
deroselbigen löblichen Vorfahren / Herrn
tern / Christlicher / löblicher / milder Ge
en respective dieser Univerſitet Sachen
isdahero vnentscheiden geschwebe / vnd er
nd zu grunde verglichen/vñ vertragen/vnd
en hinforter in Bngnaden / oder vnguten
ch von dem alten Concilio vnd Professorn
vnd Gemeine der Stadt Rostock / vnd hera
Rathe vnd der Gemeine wider das Conci
Flores, sie seyn der Fürsten oder des Raths
E ij geceiffert